

gültigen Friedensvertrages zwischen Kaiser und Papst. Wären die Verhandlungen nicht ergebnislos abgebrochen worden, so wäre zunächst ein Unterhändlervertrag geschlossen worden, dem die Ratifikation durch die Staatsoberhäupter, wenn zur Verdeutlichung dieser neuzeitliche staatsrechtliche Terminus erlaubt ist, gefolgt wäre. Aber es ist weder zu dem bilateralen Vertrag zwischen Kaiser und Papst, noch zu dem Schiedsspruch zwischen Kaiser und Lombarden gekommen, sondern die Konsuln von Cremona fällten einen Spruch in ihrer Eigenschaft als „Ersatzgericht“. Einen ganz anderen Charakter als dieser Spruch besaß der Vermittlungsversuch, den die Konsuln im Sommer des folgenden Jahres nach dem Gefecht bei Legnano unternahmen. Er basierte weder auf dem zu Montebello noch etwa auf einem später geschlossenen Kompromiß; daher waren die Parteien auch nicht rechtlich verpflichtet, diesen Entwurf zu übernehmen und durchzuführen. Der umgearbeitete, der neuen politisch-militärischen Situation angepaßte Schiedsspruch war zu einem Vertragsentwurf geworden, dessen Annahme den Parteien lediglich empfohlen werden konnte. Und so ist dieser Entwurf eines bilateralen Vertrages vom Kaiser trotz Bedenken angenommen, von den Lombarden jedoch abgelehnt worden.

Aber die Betrachtung der Rechtsformen des Gesamtvertragswerkes ließ auch die geschichtliche Bedeutung der Ereignisse teilweise in anderem Lichte erscheinen. Der „Friede von Montebello“ war noch nicht der endgültige Ausgleich zwischen den Parteien. Die Unterwerfung der Lombarden und ihre Aufnahme in die Friedensgemeinschaft des Kaisers waren ebenso wie der Waffenstillstand mit Alessandria nur der erste Schritt — politisch notwendig für den Kaiser und rechtlich erforderlich für den geplanten weiteren Ablauf der Friedensverhandlungen, aber mit dem beschlossenen Schiedsverfahren zusammen gleichzeitig unteilbarer Bestandteil des Unterhändlervertrages und ohne jenes nicht denkbar. Denn der endgültige Ausgleich sollte durch den Spruch von sechs Schiedsleuten bzw. durch den Spruch der Cremoneser Konsuln über jene Streitpunkte, über die die Schiedsleute keine Einigung erzielen konnten, herbeigeführt werden. Daß die Lombarden unmittelbar nach den Ereignissen des 17. April vom Kaiser den gleichzeitigen Abschluß eines endgültigen Friedensvertrages mit der Kirche verlangten, schloß das inzwischen angelaufene Schiedsverfahren nicht aus und stellte daher auch keinen Bruch des Unterhändlervertrages bzw. der darauf basierenden Abkommen der Parteien selbst dar. Aber die Verhandlungen mit den Unterhändlern des Papstes scheiterten an der Forderung des Kaisers, Alessandria zerstört zu sehen. Und damit brach auch das Schiedsver-